



Sachstand

Darstellung staatlicher Sozialleistungen in Deutschland Zuständigkeiten, Finanzierung, Ausgaben

Darstellung staatlicher Sozialleistungen in Deutschland

Zuständigkeiten, Finanzierung, Ausgaben

Aktenzeichen: WD 6 - 3000 - 053/24, WD 8 - 3000 - 054/24
Abschluss der Arbeit: 17.10.2024 (zugleich letzter Abruf aller Internetquellen)
Fachbereich: WD 6: Arbeit und Soziales
WD 8: Gesundheit, Familie, Bildung und Forschung,
Lebenswissenschaften

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Sozialleistungen – bisher keine allgemeingültige Begriffsbestimmung	4
3.	Sozialbudget 2023 der Bundesrepublik Deutschland	5
4.	Finanzierung der Sozialleistungen	6
5.	Tabellarische Übersicht über wichtige Sozialleistungen in Deutschland	8

1. Einleitung

Dieser Sachstand beschäftigt sich mit der Darstellung der in Deutschland existierenden Sozialleistungen, den damit zusammenhängenden Zuständigkeiten, ihrer Finanzierungsart – Beitrags- oder Steuerfinanzierung – sowie der geschätzten Ausgabenhöhe für die jeweiligen Leistungen im Jahr 2023 auf Basis der im Sozialbudget 2023¹ aufgeführten Zahlen.

2. Sozialleistungen – bisher keine allgemeingültige Begriffsbestimmung

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Sachstand aufgrund der Vielzahl der vorhandenen Leistungen keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Bislang ist keine belastbare abschließende Aufzählung oder Systematisierung der in Deutschland gewährten Sozialleistungen in der Literatur bekannt. So werden weite Bereiche des Sozialrechts fortwährend geändert oder gewährte Leistungen neu ausgerichtet, da ihre Zielsetzung sich im Zeitablauf verändert oder verringert hat. Ebenso gilt es zu berücksichtigen, dass neben Geldleistungen aus den Sozialleistungssystemen vielfältige Sachleistungen² erbracht werden, die monetär nicht beziffert werden können.

Die Erstellung einer vollumfänglichen Indexierung von Sozialleistungen würde zunächst eine Abgrenzung voraussetzen, welche unmittelbar oder mittelbar staatlich erbrachten Leistungen als Sozialleistung anzusehen sind. Auch mangelt es an einer Legaldefinition des Begriffs Sozialleistungen, was die Erstellung einer abschließenden Aufzählung darüber hinaus besonders erschwert. Eine von der Bundesregierung in Auftrag gegebene Gesamtevaluation der ehe- und familienbezogenen Leistungen zeigte bei der in den Jahren 2009 bis 2014 erfolgten Bestandsaufnahme, an der elf Forschungsinstitute beteiligt waren, welche Abgrenzungsschwierigkeiten und Schnittstellen im Sozial-, Steuer- und Unterhaltsrecht bereits für Familienleistungen bestehen.³ Bisher ist unklar, welche ehe- und familienbezogenen Leistungen, die häufig als Nachteilsausgleich gegenüber kinderlosen Personen gewährt werden, auch unter den Begriff der sozialen Sicherung einzuordnen sind. Bei weiter Auslegung dürften etwa auch das steuerliche Ehegattensplitting, die Familienversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung und der Familienzuschlag für Beamte als Sozialleistung anzusehen sein.

Auch im Steuerrecht gibt es neben den familienbedingten Nachteilsausgleichen eine Vielzahl von Ermäßigungen und Leistungen, die aus sozialen Erwägungen gewährt werden, beispielsweise Steuerermäßigungen für behinderte Menschen oder den Beitrag zur zusätzlichen Altersvorsorge.

1 Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Sozialbudget 2023, Stand: Juli 2024, abrufbar unter: <https://www.bmas.de/DE/Service/Publikationen/Broschueren/a230-24-sozialbudget-2023.html>.

2 Dazu gehören beispielsweise auch sozialrechtliche Beratungsleistungen, siehe Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Sachstand WD 6 - 3000 - 103/23, Die sozialrechtlichen Beratungsleistungen im Überblick, Stand: 11. Mai 2024, abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/1008436/17b0cf43f58efe35d9c8fa682c6ae29c/WD-6-103-23-pdf.pdf>.

3 Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Gesamtevaluation der ehe- und familienbezogenen Leistungen, Stand: 26. April 2018, abrufbar unter: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/familie/familienleistungen/zur-gesamtevaluation-der-ehe-und-familienbezogenen-leistungen>.

Bedürftigen Personen gewährte Prozesskostenhilfe als finanzielle Unterstützung zur Durchführung von Gerichtsverfahren vor den Zivil-, Verwaltungs-, Arbeits-, Finanz- und Sozialgerichten, dem Bundespatentgericht sowie dem Bundesverfassungsgericht ist eine weitere aus sozialen Gründen gewährte staatliche Leistung, die nicht unter das Sozialrecht fällt. Ebenfalls außerhalb des in den jeweiligen Büchern des Sozialgesetzbuchs geregelten Sozialrechts stehen zudem Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Eine erschöpfende Aufstellung aller Sozialleistungen müsste ferner Eindringtiefen festlegen, inwieweit Leistungen im Einzelnen zu bestimmen sind. Am Beispiel der Rentenarten aus der gesetzlichen Rentenversicherung lässt sich erkennen, dass unterschiedliche Eindringtiefen bestehen. So gibt es nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch Renten wegen Alters, Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und Renten wegen Todes, die sich ihrerseits in Versicherten- und Hinterbliebenenrenten gliedern. Beispielsweise ist die Erziehungsrente eine Rente wegen Todes, die aus eigener Versicherung geleistet wird. Bei noch tieferer Bestimmung sind allein acht verschiedene Altersrenten zu nennen, von denen letztlich nur eine als monatliche Zahlung zu gewähren ist.⁴

3. Sozialbudget 2023⁵ der Bundesrepublik Deutschland

Mit dem Sozialbudget⁶ informiert die Bundesregierung jährlich in der Regel im Juli/August über Umfang, Struktur und Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben der einzelnen Zweige der sozialen Sicherung in Deutschland. Alle vier Jahre zum Ende einer Legislaturperiode erscheint zudem ein umfassender Sozialbericht⁷ mit über das Sozialbudget hinausgehenden weiteren Informationen. In diesem Bericht dokumentiert die jeweilige Bundesregierung Umfang und Bedeutung der sozialstaatlichen Leistungen und die in diesem Kontext ergriffenen Reformen der entsprechenden Legislaturperiode.

Folgende Sozialleistungen werden im Sozialbudget erfasst:

- „Die direkten Einkommensübertragungen, die den Berechtigten überwiesen werden und deren Einkommen bilden bzw. vorhandene Einkommen erhöhen, wie Renten, Arbeitslosengeld oder Grundsicherung (*direkte monetäre Transfers*),

4 Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Sachstand WD 6 - 3000 - 032/19, Probleme der Indexierung und Bestimmung von Sozialleistungen in Deutschland, Stand: 24. April 2019, S. 5 f., abrufbar unter: [WD-6-032-19-pdf.pdf \(bundestag.de\)](https://www.bundestag.de/DE/Service/Drucksachen/032-19-pdf.pdf).

5 Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Sozialbudget 2023, Stand: Juli 2024, abrufbar unter: <https://www.bmas.de/DE/Service/Publikationen/Broschueren/a230-24-sozialbudget-2023.html>.

6 Der Aufbau und die Struktur des Sozialbudgets erfüllen den europäischen Standard zur Bereitstellung von Informationen über Einnahmen und Ausgaben des Sozialschutzes entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 10/2008 der Kommission zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 458/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Europäische System integrierter Sozialschutzstatistiken (ESSOSS).

7 Vgl. Bundestags-Drucksache 19/32120, Unterrichtung durch die Bundesregierung, Sozialbericht 2021, Stand: 06. August 2021, abrufbar unter: <https://dserver.bundestag.de/btd/19/321/1932120.pdf>.

-
- die indirekten Leistungen, die beim Vorliegen bestimmter sozialer Tatbestände in Form von Steuerermäßigungen gewährt werden und das verfügbare Einkommen über diesen Weg erhöhen (*indirekte monetäre Transfers*),
 - die sozialen Sach- und Dienstleistungen, die natural zur Verfügung gestellt und damit einen geldwerten Vorteil für die Betroffenen darstellen (*Realtransfers*).⁸

Das Sozialbudget umfasst sowohl institutionelle Kriterien, zeigt also welche Institutionen die Leistungen erbringen und welches Gewicht diese im Gesamtsystem haben und umfasst daneben funktionelle Kriterien.⁹ Institutionen im Sinne des Sozialbudgets sind die folgenden:

- „Die verschiedenen Leistungen der Träger der fünf Zweige der Sozialversicherung, nämlich gesetzliche Rentenversicherung, gesetzliche Krankenversicherung, gesetzliche Unfallversicherung, soziale Pflegeversicherung und Arbeitslosenversicherung/Arbeitsförderung,
- Leistungen der Förder- und Fürsorgesysteme wie Grundsicherung, Elterngeld, Wohngeld, Kindergeld, Ausbildungsförderung,
- die Leistungen der beamtenrechtlichen Systeme, die den Sicherungsschutz der Personengruppe der Beamten und ihrer Angehörigen über Pensionen und Beihilfen organisieren, Arbeitgeberleistungen, die gesetzlich vorgeschrieben sind (so die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall) oder aber auf freiwilliger bzw. tarifvertraglicher Grundlage beruhen (so die betriebliche Altersversorgung und die Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst),
- die Leistungen von Sondersystemen, die für die Angehörigen bestimmter Personengruppen gelten (so Altershilfe für Landwirte und die Versorgungswerke freier Berufe), [...]“¹⁰
- Entschädigungssysteme: Vierzehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XIV), Soziale Entschädigung, Lastenausgleich, Wiedergutmachung, sonstige Entschädigungen (Soldatenversorgungsgesetz, Zivildienstgesetz, Häftlingshilfegesetz, Infektionsschutzgesetz, Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz, Verwaltungsrechtliches Rehabilitierungsgesetz, Gesetz über den Lastenausgleich, Flüchtlingshilfegesetz, Unterhaltssicherungsgesetz).¹¹

4. Finanzierung der Sozialleistungen

Das Sozialbudget bildet auch die Finanzierung der Sozialleistungen ab und gibt Auskunft über Umfang und Art der Finanzierungsmittel. Es erfasst zum einen tatsächliche Zahlungsströme, beispielsweise in Form von Beiträgen, aber auch kalkulatorische Zahlungen und Mindereinnahmen der öffentlichen Hand, wie zum Beispiel Steuerminderungen. Erfasst wird auch, woher die Mittel

8 G. Bäcker et al., Sozialpolitik und soziale Lage in Deutschland, 6. Auflage 2020, S. 64 f.

9 G. Bäcker et al., Sozialpolitik und soziale Lage in Deutschland, 6. Auflage 2020, S. 64 f.

10 G. Bäcker et al., Sozialpolitik und soziale Lage in Deutschland, 6. Auflage 2020, S. 64 f.

11 Bundestags-Drucksache 19/16259, Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage, Stand: 30. Dezember 2019, S. 2 f., abrufbar unter: <https://dserver.bundestag.de/btd/19/162/1916259.pdf>.

stammen und welchen Institutionen die Mittel im Ergebnis zufließen. So können auch etwaige Überschüsse festgestellt werden.¹²

Hauptfinanzierungsinstrument der Sozialversicherungszweige (Renten-, Kranken-, Arbeitslosen-, Pflege- und Unfallversicherung) sind die Einnahmen durch Beiträge, wobei daneben teils erhebliche Bundeszuschüsse fließen. Andere Sozialleistungen werden überwiegend aus Steuermitteln finanziert (vor allem in den Entschädigungs- sowie den Förder- und Fürsorgesystemen) oder sind als Arbeitgebersysteme ausgestaltet, sodass die Kosten vom Arbeitgeber getragen werden. Der hohe Anteil der Beitragsfinanzierung reflektiert jedoch die Bedeutung der Sozialversicherung im sozialen Sicherungsgefüge.¹³

12 Bundestags-Drucksache 19/32120, Unterrichtung durch die Bundesregierung, Sozialbericht 2021, Stand: 06. August 2021, S. 222, abrufbar unter: <https://dserver.bundestag.de/btd/19/321/1932120.pdf>.

13 Bundestags-Drucksache 19/32120, Unterrichtung durch die Bundesregierung, Sozialbericht 2021, Stand: 06. August 2021, S. 223, abrufbar unter: <https://dserver.bundestag.de/btd/19/321/1932120.pdf>.

5. Tabellarische Übersicht über wichtige Sozialleistungen in Deutschland

Leistung	Zuständigkeit/Träger	Finanzierungsart: beitrags- oder steuerfinanziert	Geschätzte Bundesausgaben 2023 ¹⁴ in Mio. EUR
<u>Sozialversicherungssysteme</u>			
Gesetzliche Rentenversicherung (SGB VI)	Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV), die deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (beide gehören zum Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) und stehen unter Rechtsaufsicht des Bundesamtes für Soziale Sicherung (BAS)) ¹⁵ und die Regionalträger (§§ 23 Abs. 2 SGB I, 125, 126, 132, 137a SGB VI)	Beitragsfinanziert (Beiträge der Versicherten und der Arbeitgeber) und steuerfinanzierte Bundeszuschüsse sowie weitere Bundesmittel (§ 153 SGB VI) Mittel aus dem Bundeshaushalt decken seit einigen Jahren circa 30 % der Ausgaben der gesetzlichen Rentenversicherung ¹⁶	111.012

14 Sämtliche Angaben sind, sofern nicht anderweitig gekennzeichnet, dem Sozialbudget entnommen: Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Sozialbudget 2023, Stand: Juli 2024, S. 25, abrufbar unter: <https://www.bmas.de/DE/Service/Publikationen/Broschueren/a230-24-sozialbudget-2023.html>.

15 Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Geschäftsbereich des BMAS, Erläuterung und Organigramm, Stand: 18. Januar 2024, abrufbar unter: <https://www.bmas.de/DE/Ministerium/Wir-stellen-uns-vor/Geschaeftsbereich-BMAS/geschaeftsbereich-bmas.html>.

16 Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Gesetzliche Rentenversicherung – Welchen Beitrag leisten die Steuerzahler zur Finanzierung der gesetzlichen Rentenversicherung?, Stand: 25. Juli 2024, abrufbar unter: <https://www.bmas.de/DE/Soziales/Rente-und-Altersvorsorge/Fakten-zur-Rente/Gesetzliche-Rentenversicherung/gesetzliche-rentenversicherung.html>.

Leistung	Zuständigkeit/Träger	Finanzierungsart: beitrags- oder steuerfinanziert	Geschätzte Bundesausgaben 2023 ¹⁴ in Mio. EUR
Gesetzliche Krankenversicherung (SGB V)	Orts-, Betriebs- und Innungskrankenkassen, die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau als landwirtschaftliche Krankenkasse, die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See und die Ersatzkassen (§ 21 Abs. 2 SGB I) Bundesministerium für Gesundheit (BMG) (§ 78 Abs. 1, Satz 1 SGB V)	Beitragsfinanziert (§ 220 SGB V) Bundeszuschuss aus Steuermitteln an den Gesundheitsfonds (§§ 221, 221a SGB V)	19.120
Soziale Pflegeversicherung (SGB XI)	Die bei den Krankenkassen errichteten Pflegekassen (vgl. §§ 21a SGB I, 46 Abs. 1 SGB XI) Bundesministerium für Gesundheit (BMG) Rechtsaufsichtsbehörde bei bundesunmittelbaren Sozialversicherungsträgern: BAS ¹⁷	Beitragsfinanziert (§ 54 SGB XI) Bundeszuschuss aus Steuermitteln an den Ausgleichsfonds (§§ 221, 221a SGB V)	1.215

17 Bundesamt für Soziale Sicherung, Pflegeversicherung, abrufbar unter: [Überblick - www.bundesamtsozialesicherung.de](https://www.bundesamtsozialesicherung.de).

Leistung	Zuständigkeit/Träger	Finanzierungsart: beitrags- oder steuerfinanziert	Geschätzte Bundesausgaben 2023 ¹⁴ in Mio. EUR
Gesetzliche Unfallversicherung (SGB VII)	<p>Die gewerblichen Berufsgenossenschaften (neun Träger nach Branchen gegliedert), die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand (19 Unfallkassen, Gemeindeunfallversicherungsverbände, vier Feuerwehr-Unfallkassen und Unfallversicherung Bund und Bahn); Träger der landwirtschaftlichen Unfallversicherung ist die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft¹⁸</p> <p>(§§ 22 Abs. 2 SGB I, 114 Abs. 1 SGB VII)</p> <p>Rechtsaufsicht¹⁹:</p> <p>Über die gewerblichen Berufsgenossenschaften, die Unfallversicherung Bund und Bahn sowie die SVLFG das BAS; auf den Gebieten der Prävention das BMAS; über die Versicherungsträger</p>	<p>Beitragsfinanziert</p> <p>Gewerbliche Wirtschaft: Finanzierung durch Beiträge der Unternehmen (§ 150 SGB VII)</p> <p>Landwirtschaftliche Unfallversicherung: besondere Beitragsmaßstäbe, die sich überwiegend nach den Flächen- und Ertragswerten der landwirtschaftlichen Unternehmen richten (§ 182 Abs. 2 SGB VII)</p> <p>Öffentliche Unfallversicherungsträger: steuerfinanziert²⁰</p>	350

18 Deutsche gesetzliche Unfallversicherung, Berufsgenossenschaften/Unfallkassen, abrufbar unter: [Berufsgenossenschaften / Unfallkassen \(dguv.de\)](https://www.dguv.de).

19 Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Überblick zur Unfallversicherung, abrufbar unter: [Unfallversicherung im Überblick - BMAS](https://www.bmas.de).

20 Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Überblick zur Unfallversicherung, abrufbar unter: [Unfallversicherung im Überblick - BMAS](https://www.bmas.de).

Leistung	Zuständigkeit/Träger	Finanzierungsart: beitrags- oder steuerfinanziert	Geschätzte Bundesausgaben 2023 ¹⁴ in Mio. EUR
	der öffentlichen Hand im Kommunal- und Landesbereich, i.d.R. das jeweilige Landessozialministerium		
Arbeitslosenversicherung/Arbeitsförderung (SGB III)	Bundesagentur für Arbeit (BA) (§§ 327 ff. SGB III, § 12 SGB I, § 19 SGB I) Unter Rechtsaufsicht des BMAS ²¹	Überwiegend beitragsfinanziert durch Beiträge der Versicherten, der Arbeitgeber und Dritter (bspw. der Leistungsträger bei versicherten Beziehern von Lohnersatzleistungen) (§ 20 Abs. 1 SGB IV und § 340 SGB III) Daneben existieren steuerfinanzierte Bundeszuschüsse und zinslose Darlehen (§ 46 Abs. 1 SGB II, § 363 und § 364 SGB III) Teilweise umlagefinanziert (z.B. Winterbeschäftigungs- und Insolvenzzumlage) ²²	213

21 Rahmenzielvereinbarung zur Durchführung der Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (RZV SGB III), Stand: 30. November 2022, S.2, abrufbar unter: [Rahmenzielvereinbarung Bundesregierung und BA](#).

22 Rolfs in: BeckOGK, SGB III, Stand: 01. August 2024, § 340, Rn. 21, 22.

Leistung	Zuständigkeit/Träger	Finanzierungsart: beitrags- oder steuerfinanziert	Geschätzte Bundesausgaben 2023 ¹⁴ in Mio. EUR
Sondersysteme			
Alterssicherung der Landwirte (ALG)	Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als Landwirtschaftliche Alterskassen; jeweils eingerichtet bei den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften (§ 49 ALG, § 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB I) Unter Rechtsaufsicht des BAS ²³	Beitrags- und steuerfinanziert (§ 66 Abs. 2 ALG) Bund trägt den Unterschiedsbetrag zwischen den Einnahmen und Ausgaben der Alterssicherung der Landwirte eines Kalenderjahres (Defizitdeckung) ²⁴ (§§ 66 Abs. 2, 78 ALG)	2.327
Berufsständische Versorgungswerke	Einzelne Versorgungswerke	Beitragsfinanziert ²⁵	283

23 Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Geschäftsbereich des BMAS, Erläuterung und Organigramm, Stand: 18. Januar 2024, abrufbar unter: [Geschäftsbereich des BMAS - BMAS](#).

24 Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Die Alterssicherung für Landwirte, Stand: 26. Januar 2024, abrufbar unter: [BMEL - Agrarsozialpolitik - Die Alterssicherung der Landwirte](#).

25 Bundeszentrale für politische Bildung, Berufsständische Versorgungswerke, Regelsysteme neben der GRV, Stand: 30. April 2024, abrufbar unter: [Berufsständische Versorgungswerke | Rentenpolitik | bpb.de](#).

Leistung	Zuständigkeit/Träger	Finanzierungsart: beitrags- oder steuerfinanziert	Geschätzte Bundesausgaben 2023 ¹⁴ in Mio. EUR
Systeme des Öffentlichen Dienstes			
Beamtenpensionen (BeamtVG)	Für Bundesbeamte: der Bund Für Beamten der Länder und der Kommunen: die Länder Alimentationsprinzip ²⁶ gem. Art. 33 Abs. 5 GG	Steuerfinanziert aus dem Haushalt der jeweils zuständigen Gebietskörperschaft ²⁷	21.445
Familienzuschläge (BBesG, Länder-Besoldungsgesetze)	Der jeweilige Dienstherr (Bund, Land, Gemeinde/Gemeindeverband, öffentlich-rechtliche Körperschaft) Für den Bund: §§ 1 Abs. 2 Nr. 3, 29, 39 ff. BBesG	Steuerfinanziert ²⁸ ; Landbeamte: Haushaltsmittel des jeweiligen Landes, Bundesbeamte Haushaltsmittel des Bundes	567

26 Bundeszentrale für politische Bildung, Beamtenversorgung, Regelsysteme neben der GRV, Stand: 30. April 2024, abrufbar unter: [Beamtenversorgung | Rentenpolitik | bpb.de](#).

27 Bundeszentrale für politische Bildung, Beamtenversorgung, Regelsysteme neben der GRV, Stand: 30. April 2024, abrufbar unter: [Beamtenversorgung | Rentenpolitik | bpb.de](#).

28 Bundesministerium des Innern und für Heimat, Der öffentliche Dienst des Bundes, Stand: 30. Juni 2013, S. 116, abrufbar unter: [Der öffentliche Dienst des Bundes. Ein attraktiver und moderner Arbeitgeber.](#)

Leistung	Zuständigkeit/Träger	Finanzierungsart: beitrags- oder steuerfinanziert	Geschätzte Bundesausgaben 2023¹⁴ in Mio. EUR
Beihilfe der Beamten (BBG, BBhV und Landesbeihilfeordnungen)	Der jeweilige Dienstherr Länder: eigene Landesbeihilfeordnungen Bund: Die Festsetzungsstellen ergeben sich aus § 56 BBhV BMI regelt die näheren Einzelheiten der Beihilfen (§ 80 Abs. 6 BBG)	Steuerfinanziert Der Umfang der Beihilfe ist in den §§ 46 ff. BBhV ausgestaltet	5.849
<u>Arbeitgebersysteme</u>			
Entgeltfortzahlung (EntgFG)	Bei Krankheit bis zu sechs Wochen: Arbeitgeber Darüber hinaus Gewährung von Krankengeld durch die gesetzliche Krankenversicherung ²⁹	Beitragsfinanziert durch Arbeitgeber (ggf. Erstattung durch die gesetzliche Krankenkasse, soweit Anspruch nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG)) ³⁰	1.346

29 Institut der Deutschen Wirtschaft, IW-Kurzbericht 56/2021, Entgeltfortzahlung bei Krankheit kostet gut 74 Millionen EUR, Stand: 26. August 2021, S. 1, abrufbar unter: [IW-Kurzbericht 2021-Entgeltfortzahlungen.pdf](#).

30 AOK, Entgeltfortzahlungsversicherung, Stand: 15. April 2024, abrufbar unter: [Entgeltfortzahlungsversicherung | AOK-Arbeitgeberservice](#).

Leistung	Zuständigkeit/Träger	Finanzierungsart: beitrags- oder steuerfinanziert	Geschätzte Bundesausgaben 2023 ¹⁴ in Mio. EUR
Betriebliche Altersversorgung	<p>Arbeitgeber oder externe selbstständige Versorgungsträger:</p> <p>Fünf Wege der Durchführung:³¹</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Als Direktzusage, § 1 Abs. 1 Satz 2 BetrAVG (Arbeitgeber ist Träger) 2. Über eine Pensionskasse, § 1b Abs. 3 BetrAVG (Pensionskasse ist Träger) 3. Über einen Pensionsfonds, § 1b Abs. 3 BetrAVG, § 236 VAG (Pensionsfonds ist Träger) 4. Als Direktversicherung, § 1b Abs. 2 BetrAVG (Lebensversicherung ist Träger) 5. Über eine Unterstützungskasse, § 1b Abs. 4 BetrAVG, die von einem oder mehreren Arbeitgebern getragen wird 	Beitragsfinanziert durch Arbeitgeber, -nehmer oder beide gemeinsam ³²	Keine Ausgaben des Bundes

31 Neufeld in: Grobys/Panzer-Heemeier, Stichwortkommentar Arbeitsrecht, 4. Auflage 2024, Betriebliche Altersversorgung, Rn. 38.

32 Neufeld in: Grobys/Panzer-Heemeier, Stichwortkommentar Arbeitsrecht, 4. Auflage 2024, Betriebliche Altersversorgung, Rn. 1.

Leistung	Zuständigkeit/Träger	Finanzierungsart: beitrags- oder steuerfinanziert	Geschätzte Bundesausgaben 2023 ¹⁴ in Mio. EUR
Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst (ZÖD) (Betriebsrente)	<p>Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) (Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Tarifvertrag Altersversorgung – ATV)) und weitere 24 Zusatzversorgungskassen des kommunalen und kirchlichen Dienstes unter dem Dach der Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung (AKA)³³</p> <p>Aufsicht über VBL: Bundesministerium der Finanzen (BMF)</p> <p>Aufsicht über die freiwillige Versicherung der VBL: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)³⁴</p>	<p>Umlagen und Beiträge der Arbeitgeber und ein Umlagebeitrag der Arbeitnehmer (§ 15 ATV)</p> <p>Einige Kassen arbeiten voll umlagefinanziert, einige mischfinanziert, einige voll kapitalgedeckt³⁵</p>	1.683

33 Bundeszentrale für politische Bildung, Ziele der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst, Stand: 30. April 2024, abrufbar unter: [Ziele der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst | Rentenpolitik | bpb.de](#).

34 Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder, Daten, Fakten, Geschichte, Stand: 31. Dezember 2023, abrufbar unter: [VBL. Daten, Fakten, Geschichte](#).

35 Bundeszentrale für politische Bildung, Ziele der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst, Stand: 30. April 2024, abrufbar unter: [Ziele der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst | Rentenpolitik | bpb.de](#).

Leistung	Zuständigkeit/Träger	Finanzierungsart: beitrags- oder steuerfinanziert	Geschätzte Bundesausgaben 2023 ¹⁴ in Mio. EUR
<u>Entschädigungssysteme</u>			
Soziale Entschädigung (SGB XIV)	Die Länder gemäß §§ 24 Abs. 2 Satz 1 SGB I, 111 SGB XIV Sachlich zuständig sind die nach Landesrecht bestimmten Behörden (§ 112 Satz 1 SGB XIV) Die örtliche Zuständigkeit bestimmen die Länder gemäß § 113 Abs. 1 SGB XIV Das BMAS wirkt auf die bundeseinheitliche Durchführung des Buches hin (§ 114 SGB XIV) Dabei besteht eine Bundesstelle für Soziale Entschädigung (BfSE), die das BAS unter Fachaufsicht des BMAS ausführt (§ 123, 124 SGB XIV)	Steuerfinanziert ³⁶ Die §§ 133, 134, 135 SGB XIV regeln die Kostenverteilung zwischen dem Bund und den Ländern	495

36 Wehrhahn in: BeckOGK, SGB I, Stand: 15. Februar 2024, § 5, Rn. 50.

Leistung	Zuständigkeit/Träger	Finanzierungsart: beitrags- oder steuerfinanziert	Geschätzte Bundesausgaben 2023 ¹⁴ in Mio. EUR
Lastenausgleich (LAG)	<p>Die Vorschriften, die dem Lastenausgleich dienen, waren teils vom Bund teils im Auftrag des Bundes von den Ländern durchgeführt worden (§ 305 Abs. 1 LAG)</p> <p>Die Länder errichteten Ausgleichsämler und Landesausgleichsämler (§§ 306, 308, 311 LAG)</p> <p>Im Bereich des Bundes war das Bundesausgleichsämler (BAA) unter der Dienstaufsicht des BMI und der Fachaufsicht des BMF errichtet worden (§§ 307, 312 Abs. 3 LAG)</p> <p>Mit der Erledigung der Aufgaben auf Länderebene waren die Landesausgleichsämler nach und nach gem. § 313 LAG aufgelöst und die Ausgleichsämler konzentriert worden³⁷</p>	<p>Teils durch Lastenausgleichsämler, teils aus Steuermitteln (§ 2 LAG)</p>	3 ³⁸

37 Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen, Aufgaben BAA, abrufbar unter: [BADV - Aufgaben \(bund.de\)](https://www.bund.de/DE/Service/BADV-Aufgaben/bund.de).

38 Seit dem Jahr 1979 werden keine Lastenausgleichsämler mehr erhoben. Auch auf Leistungsebene ist der Lastenausgleich mittlerweile auf ganz wenige Bestandsfälle weitestgehend abgewickelt; Vgl. Bundestags Drucksache 20/5046, S. 22, abrufbar unter: [Drucksache 20/5046 \(bundestag.de\)](https://www.bundestag.de/DE/Drucksache/20/5046/bundestag.de).

Leistung	Zuständigkeit/Träger	Finanzierungsart: beitrags- oder steuerfinanziert	Geschätzte Bundesausgaben 2023¹⁴ in Mio. EUR
Wiedergutmachung (Bundesentschädigungsgesetz)	Entschädigungsbehörden der Länder (§ 173 Nr.1 BEG)	Steuerfinanziert Verteilung der Entschädigungslast auf Bund und Länder (§ 172 BEG)	1.519
Sonstige Entschädigung			379
<u>Förder- und Fürsorgesysteme</u>			
Bürgergeld (SGB II)	Die BA und die kommunalen Träger (kreisfreie Städte, Kreise) (§ 6 Abs. 1 SGB II, § 19a II SGB I) Gemeinsame Einrichtungen: Jobcenter gemäß §§ 44b Abs. 1, 6d SGB II Unter Rechts- und Fachaufsicht des BMAS (§ 47 Abs. 1 SGB II)	Steuerfinanziert (§ 46 Abs. 1 SGB II)	47.516

Leistung	Zuständigkeit/Träger	Finanzierungsart: beitrags- oder steuerfinanziert	Geschätzte Bundesausgaben 2023 ¹⁴ in Mio. EUR
Sonstige Arbeitsförderung (SGB III)	Örtliche BA (§ 19 Abs. 2 SGB I, § 9 Abs. 1 SGB III) Unter der Rechtsaufsicht des BMAS	Beiträge der Versicherungspflichtigen, der Arbeitgeber und Dritter, Umlagen, Mittel des Bundes und sonstige Einnahmen (§ 340 SGB III)	416
Ausbildungsförderung (BAföG)	Das Gesetz wird vornehmlich im Auftrag des Bundes von den Ländern ausgeführt, die ihre zuständigen Behörden selbst bestimmen (§ 39 Abs. 1, 3 BAföG) Die geleisteten Darlehen werden durch das, zum Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern und für Heimat gehörenden, Bundesverwaltungsamt (BVA) verwaltet und eingezogen (§ 39 Abs. 2 BAföG)	Steuerfinanziert Die für die Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Mittel trägt der Bund (§ 57 Abs. 1 S.1 BAföG)	2.999 ³⁹

39 Die geschätzten Ausgaben des Bundes für die Ausbildungsförderung beinhalten gleichzeitig die geschätzten Ausgaben für die Aufstiegsförderung (s.u.).

Leistung	Zuständigkeit/Träger	Finanzierungsart: beitrags- oder steuerfinanziert	Geschätzte Bundesausgaben 2023 ¹⁴ in Mio. EUR
	<p>Die Länder errichten Ämter für Ausbildungsförderung</p> <p>(§ 40 Abs. 1 BAföG, § 18 Abs. 2 SGB I)</p> <p>Es besteht die Möglichkeit zur Errichtung von Landesämtern für Ausbildungsförderung</p> <p>(§ 40a S. 1 BAföG, § 18 Abs. 2 SGB I)</p>		
<p>Aufstiegsförderung (AFBG)</p>	<p>Für die Entscheidung über die Förderungsleistungen ist die von den Ländern für die Durchführung dieses Gesetzes bestimmte Behörde des Bezirks zuständig (§ 19a AFBG); Meistens sind dies die kommunalen Ämter für Ausbildungsförderung bei den Kreisen und kreisfreien Städten. Es gibt jedoch auch Ausnahmen⁴⁰</p>	<p>Steuerfinanziert: Zweckausgaben nach dem AFBG vom Bund zu 78 %, von den Ländern zu 22 % getragen (§ 28 Abs. 1 AFBG)</p> <p>Ausgenommen Verwaltungskosten (gem. Art. 104a Abs. 5 GG von den Ländern bzw. bzgl. § 14 Abs. 3 AFBG vom Bund getragen)</p>	<p>2.999⁴¹</p>

40 Bundesministerium für Bildung und Forschung, Beratung und Antragstellung, Persönliche Unterstützung vor Ort, abrufbar unter: [Persönliche Unterstützung vor Ort - BMBF Aufstiegs-BAföG \(aufstiegs-bafog.de\)](https://www.bmbwf.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2023/04/persoenliche-unterstuetzung-vor-ort-bmbwf-aufstiegs-bafog-aufstiegs-bafog.de).

41 Die geschätzten Ausgaben des Bundes für die Aufstiegsförderung beinhalten gleichzeitig die geschätzten Ausgaben für die Ausbildungsförderung (s.o.).

Leistung	Zuständigkeit/Träger	Finanzierungsart: beitrags- oder steuerfinanziert	Geschätzte Bundesausgaben 2023 ¹⁴ in Mio. EUR
Sozialhilfe (SGB XII) und Eingliederungshilfe (SGB IX) ⁴²	<u>Sozialhilfe:</u> Örtliche (Kreise, kreisfreien Städte, soweit nicht nach Landesrecht etwas anderes bestimmt) und überörtliche Träger (durch die Länder bestimmt); für besondere Aufgaben Gesundheitsämter (§ 28 Abs. 2 SGB I, § 3 Abs. 1, 2 SGB XII, § 97 Abs. 1, 2 SGB XII) <u>Eingliederungshilfe:</u> Die durch Landesrecht bestimmten Behörden (§ 28a Abs. 2 SGB I, § 94 Abs. 1 SGB IX)	<u>Sozialhilfe:</u> Steuerfinanziert (Der Bund erstattet den Ländern einen Anteil von 100 % der im Kalenderjahr entstandenen Kosten) (§ 46a Abs. 1 SGB XII) <u>Eingliederungshilfe:</u> Steuerfinanziert durch die Länder	11.269 ⁴³

42 Seit dem 1. Januar 2020 werden die Regelungen des Eingliederungshilferechts als eigenständiges Leistungsrecht in Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) eingeordnet. Die Eingliederungshilfe wird damit aus dem Fürsorgesystem des Sozialhilferechts (SGB XII) herausgeführt.

43 Die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind ebenfalls Bestandteil der Institution Sozialhilfe und Eingliederungshilfe, vgl Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Sozialbudget 2023, Stand: Juli 2024, S. 31, abrufbar unter: <https://www.bmas.de/DE/Service/Publikationen/Broschueren/a230-24-sozialbudget-2023.html>.

Leistung	Zuständigkeit/Träger	Finanzierungsart: beitrags- oder steuerfinanziert	Geschätzte Bundesausgaben 2023 ¹⁴ in Mio. EUR
	Zu beachten ist ggf. eine Vorrangigkeit der Leistungen nach SGB XIV (§ 28 Abs. 1 SGB XIV)		
Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSJ) Durch Landesrecht bestimmte örtliche und überörtliche Träger: Jugendämter und Landesjugendämter ⁴⁴ (§§ 69 Abs. 1, 3 i.V.m. 85 SGB VIII)	Steuerfinanziert von Bund, Ländern und Kommunen Kostenbeiträge der Adressaten möglich (§ 90 SGB VIII)	1.346
Wohngeld (WoGG)	Zuständig sind die nach Landesrecht bestimmten Behörden als sogenannte Wohngeldbehörden (§ 24 Abs. 1 WoGG, § 26 Abs. 2 SGB I)	Steuerfinanziert; wenn vom Land gezahlt, hälftige Erstattung seitens des Bundes (§ 32 WoGG)	2.364

44 z.B. in Berlin: örtliche Bezirksjugendämter; überörtliche: Senatsverwaltung.

Leistung	Zuständigkeit/Träger	Finanzierungsart: beitrags- oder steuerfinanziert	Geschätzte Bundesausgaben 2023 ¹⁴ in Mio. EUR
<u>Familienleistungsausgleich</u>			
Bundeselterngeld und Betreuungsgeld (BKGG)	Zuständige Behörde nach Landesrecht ⁴⁵ (§ 12 Abs. 1 Satz 1 BEEG) ⁴⁶ BMFSFJ	Steuerfinanziert (§ 12 Abs. 3 BEEG)	7.444
Kindergeld (BKGG)	Familienkasse (§ 7 Abs. 1, 2, § 13 BKGG) BMFSFJ (§ 7 Abs. 1 BKGG)	Steuerfinanziert (§ 8 BKGG)	210 ⁴⁷

45 Zuständig für die Ausführung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes sind die von den Landesregierungen bestimmten Elterngeldstellen, abrufbar unter: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/familie/familienleistungen/elterngeldstellen-und-aufsichtsbehoerden-in-elterngeldangelegenheiten-73716> oder auch <https://familienportal.de/familienportal/familienleistungen/elterngeld/faq/wie-kann-ich-elterngeld-beantragen--124762>.

46 z.B. in Berlin: Bezirksämter.

47 Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Sachstand WD 4 – 3000 - 061/24, Ausgaben für Sozialleistungen im Jahr 2023, Stand: 15. August 2024, abrufbar unter: [Ausgaben für Sozialleistungen im Jahr 2023 \(bundestag.de\)](#).

Leistung	Zuständigkeit/Träger	Finanzierungsart: beitrags- oder steuerfinanziert	Geschätzte Bundesausgaben 2023¹⁴ in Mio. EUR
Kindergeld (§§ 62 ff. EstG)	Bundeszentralamt für Steuern/Familienkasse (§ 5 Abs. 1 Nr. 11 FVG) BMF	Steuerfinanziert (Auszahlung als Steuervergütung) (§ 31 Satz 3 EstG)	47.900 ⁴⁸
Kinderzuschlag (§ 6a BKGG)	Familienkasse (§§ 7 Abs. 1, 2, 13 BKGG) BMFSFJ (§ 7 Abs. 1 BKGG)	Steuerfinanziert (§ 8 BKGG)	1.866 ⁴⁹
Leistung für Bildung und Teilhabe (§ 6b BKGG)	Landesregierungen oder von ihnen beauftragte Stellen (§ 7 Abs. 3, § 13 Abs. 4 BKGG) BMFSFJ (§ 7 Abs. 1 BKGG)	Länder (§ 8 Abs. 4 BKGG)	Nicht bezifferbar

48 Vgl. Bundeshaushaltsplan 2023, Einzelplan 60, Seite 7.

49 Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages Sachstand WD 4 - 3000 - 061/24, Ausgaben für Sozialleistungen im Jahr 2023, Stand: 15. August 2024, abrufbar unter: [Ausgaben für Sozialleistungen im Jahr 2023 \(bundestag.de\)](https://www.bundestag.de).

Leistung	Zuständigkeit/Träger	Finanzierungsart: beitrags- oder steuerfinanziert	Geschätzte Bundesausgaben 2023¹⁴ in Mio. EUR
(UhVorschG)	(§ 9 Abs. 1 Satz 2 UhVorschG) ⁵⁰ BMFSFJ	40 % vom Bund, im Übrigen von Ländern (§ 8 Abs.1 Satz 1 UhVorschG)	1.190 ⁵¹
Sonstige Leistungen			
Künstlersozialversicherung (KSVG)	Die Unfallversicherung Bund und Bahn führt das Künstlersozialversicherungsgesetz im Auftrag des Bundes als Künstlersozialkasse (KSK) durch ⁵² Die KSK hat gem. § 37 KSVG die Funktion einer Einzugs- und Clearingstelle, ist aber selbst kein Versicherungsträger	50 % Beiträge der Versicherten, 30 % Künstlersozialabgabe und Zuschuss des Bundes zu 20 % Der Bund übernimmt auch die Verwaltungskosten der KSK. (§§ 14, 23, 34 Abs. 1 und 2 KSVG)	Keine Angaben

50 z.B. in Berlin: Bezirksjugendämter.

51 Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages Sachstand WD 4 – 3000 - 061/24, Ausgaben für Sozialleistungen im Jahr 2023, Stand: 15. August 2024, abrufbar unter: [Ausgaben für Sozialleistungen im Jahr 2023 \(bundestag.de\)](https://www.bundestag.de).

52 Ab dem 1. Januar 2025 wechselt die KSK in das Verbundsystem der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (KBS).

Leistung	Zuständigkeit/Träger	Finanzierungsart: beitrags- oder steuerfinanziert	Geschätzte Bundesausgaben 2023 ¹⁴ in Mio. EUR
	Dies sind jeweils die Träger der zuständigen Renten-, Kranken- und Pflegeversicherungen. ⁵³ Unter der Rechtsaufsicht des BAS ⁵⁴		
Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)	Die Landesregierungen oder die von ihnen beauftragten obersten Landesbehörden bestimmen die für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden und Kostenträger ⁵⁵ (§§ 10, 10a AsylbLG)	Steuerfinanziert	6.290 ⁵⁶

53 Knorr in: BeckOK Sozialrecht, Stand: 01. Juni 2024, KSVG, § 37, Rn. 4.

54 Bundesamt für Soziale Sicherung, Künstlersozialkasse, abrufbar unter: [Künstlersozialkasse - www.bundesamtsozialesicherung.de](http://www.kuenstlersozialkasse.de).

55 Hinsichtlich der geltenden Landesregelungen zur Ausführung des AsylbLG siehe Siefert, Asylbewerberleistungsgesetz, 2. Auflage 2020, § 10, Rn. 7.

56 Bruttoausgaben staatlicher Stellen für Leistungen nach dem AsylbLG, vgl. Statistisches Bundesamt, Asylbewerberleistungen – Bruttoausgaben, Einnahmen und Nettoausgaben nach Bundesländern im Zeitvergleich, Stand: 17. Juli 2024, abrufbar unter: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Asylbewerberleistungen/Tabellen/liste-ausgaben-einnahmen-ew.html#118142>; Die Leistungen nach dem AsylbLG fallen im Sozialbudget des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, Sozialbudget 2023, Stand: Juli 2024 unter die Sozial- und Eingliederungshilfe und sind mithin Teil der dort aufgeführten Ausgaben (s.o).

Leistung	Zuständigkeit/Träger	Finanzierungsart: beitrags- oder steuerfinanziert	Geschätzte Bundesausgaben 2023 ¹⁴ in Mio. EUR
Prozesskostenhilfe	<p>Zuständig für die Entscheidung über die Prozesskostenhilfe (PKH) ist das Gericht des ersten Rechtszuges</p> <p>Ist das Verfahren bei einem Gericht in einem höheren Rechtszug anhängig, so ist das Gericht dieses Rechtszuges zuständig</p> <p>(§§ 127 Abs. 1 Satz 2, § 117 Abs. 1 Satz 1 ZPO)</p> <p>Bund: Bundesministerium der Justiz (BMJ): Zuständig, wenn ein im Grundgesetz enumerativ genanntes Bundesgericht Prozesskostenhilfe gewährt⁵⁷</p>	<p>Steuerfinanziert; aus dem Bundeshaushalt, wenn ein Bundesgericht Prozesskostenhilfe gewährt, im Übrigen aus den Haushalten der Länder</p> <p>(Art. 104a Abs. 1 GG i.V.m. Art. 92 Halbsatz 2 GG, sog. Konnexitätsprinzip)⁵⁸</p>	keine Angaben

57 Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Sachstand WD 4-3000-032/20, Die Kostentragung der Prozesskosten- und Beratungshilfe, Stand: 10. März 2020, S. 4, abrufbar unter: [WD-4-032-20-pdf.pdf \(bundestag.de\)](https://www.bundestag.de/SharedDocs/DE/Archiv/Sachstand/WD4-3000-032-20.pdf?__blob=publicationFile).

58 Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Sachstand WD 4-3000-032/20, Die Kostentragung der Prozesskosten- und Beratungshilfe, Stand: 10. März 2020, S. 4, abrufbar unter: [WD-4-032-20-pdf.pdf \(bundestag.de\)](https://www.bundestag.de/SharedDocs/DE/Archiv/Sachstand/WD4-3000-032-20.pdf?__blob=publicationFile).

Leistung	Zuständigkeit/Träger	Finanzierungsart: beitrags- oder steuerfinanziert	Geschätzte Bundesausgaben 2023¹⁴ in Mio. EUR
Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderung (SGB IX)	Rehabilitationsträger können die gesetzl. Krankenkassen, die BA, die Träger der gesetzl. Unfallversicherung, die Träger der gesetzl. Rentenversicherung, die Träger der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden, die Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die Träger der Eingliederungshilfe sein (§ 6 Abs. 1 SGB IX, § 29 Abs. 2 SGB I) Die Rehabilitationsträger gestalten und organisieren eine Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation, die unter der Rechtsaufsicht des BMAS steht (§§ 39 Abs. 1, 40 SGB IX)	Je nach Rehabilitationsträger steuer- oder beitragsfinanziert	Keine Angaben
